

Satzung
der Stadt Geringswalde
über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für
Leistungen der
Feiwilligen Feuerwehr der Stadt Geringswalde
(Gemeindefeuerwehrkostensatzung)
Vom 25. September 1997

(Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 82 vom 04.11.1997), zuletzt geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 20.Dezember 2001 (Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 132 vom 31.01.2002).

Der Stadtrat der Stadt Geringswalde erlässt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl.S.301, 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl.S.105) in Verbindung mit den §§ 2 und 21 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz - SächsBrandschG-) vom 02. Juli 1991 (SächsGVBl.S.227, ber. 1992, S.151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1997 (SächsGVBl.S.434) folgende Satzung :

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind:

1. Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
2. Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungnehmer sind Gebühren.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Gemeindefeuerwehr der Stadt Geringswalde im Sinne der §§ 7, 14 und 21 des SächsBrandschG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Gemeindefeuerwehrsatzung vom 25.09.1997. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet im Rahmen der §§ 7 Abs. 2, 14 Abs.2 und 21 Abs. 1 SächsBrandschG verlangt:

1. Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen;
2. Leistungen, die durch den Betrieb von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden;
3. Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgüterverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung
4. Brandsicherheitswachen;
5. Brandverhütungsschauen;

6. Abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 21 Abs.2 SächsBrandschG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
4. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.

Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr;
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge;
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 vom Hundert berechnet.

(5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Geringswalde in Rechnung gestellt werden.

(7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6

Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:

1. in den Fällen des § 3 Nr. 1 und 6 vom Verursacher;

2. in den Fällen des § 3 Nr. 2 und 3 vom Halter des Fahrzeuges, bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und

3. in den Fällen des § 3 Nr. 4 und 5 vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.

(2) Gebühren für Leistungen nach § 3 dieser Satzung werden entsprechend § 21 Abs. 2 SächsBrandschG verlangt von:

1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann;

2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;

3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Geringswalde vom 01. Juni 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Februar 1992 außer Kraft.

Anlage: (zu § 5 Abs.1)

Kostenverzeichnis zur Satzung der Stadt Geringswalde über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geringswalde (Gemeindefeuerwehrkostensatzung) vom 25. September 1997

Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Geringswalde werden auf der Grundlage der Satzung der Stadt Geringswalde über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geringswalde (Gemeindefeuerwehrkostensatzung) folgende Kosten erhoben:

I. Kosten für Personaleinsätze

1. Für allgemeine Einsätze

- je Kamerad 15 Euro pro Std.

1.1 Schmutzzulage (bei Unfällen mit Ladung wie Öl, Kraftstoff, Fäkalien u.ä.)

- je Kamerad 4 Euro pro Std.

1.2 Erfrischungszuschuss bei Einsätzen von mehr als 4 Stunden

- je Kamerad 4 Euro

II. Sachkosten

Kosten für den Einsatz und die Bereitstellung von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungen ohne Personalkosten.

1. Fahrzeuge

	Grundgeb. Euro/Tag	Betriebskosten Euro/Std.	km-Pauschale Euro/km
1.1 Tanklöschfahrzeug TLF 16	15	25	2
1.2 Löschfahrzeug LF 16	15	25	2
1.3 Löschfahrzeug LF 8	12	15	2
1.4 Löschfahrzeug KLF B 1000	8	5	1
1.5 VRW Peugeot	8	5	1
1.6 GW-G3,5	8	5	1
2. Anhänger			
2.1 Schlauchanhänger	5		
2.2 Beleuchtungsanhänger	5		
2.3 Tragkraftspritzenanhänger	5		
3. Sonstige Geräte, die zusätzlich zur Bestückung der Fahrzeuge benötigt und eingesetzt werden (auch für zeitweilige Geräteüberlassung)			
3.1 Schlauchboot	10		
3.2 Pressluftatmer	10		
3.3 Spreizer, Schneidgerät	5		

3.4 Chemie-, Hitzeschutzanzug	8
3.5 Notstromaggregat	3
3.6 Schaumgenerator	3
3.7 TS mit Pumpe	3
3.8 Schlauch (je Stk.)	2
3.9 Verteiler, Strahlrohre	2
3.10 Motorkettensäge	2
- einschl. Schärfen der Kette	4
3.11 Trennschleifer	1
3.12 Hebezeuge	4
3.13 Schlauchbrücken	1
3.14 Steck-, Schiebe-, Klappleiter	3